

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 539

vom 19. Februar 1991

Wasserschutzzone und Nutzungsreglement für die Eisetquellen der Gemeinde Reigoldswil

Die Gemeindeversammlung Reigoldswil hat am 26. November 1990 die Ausscheidung einer Wasserschutzzone für die Eisetquellen beschlossen und dazu ein Nutzungsreglement erlassen. Der Schutzzonenplan und das Nutzungsreglement wurden gemäss § 5 des Baugesetzes während dreissig Tagen (vom 17. Dezember 1990 bis 16. Januar 1991) in der Gemeinde Reigoldswil öffentlich aufgelegt. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Der Gemeinderat Reigoldswil unterbreitet mit Schreiben vom 29. Januar 1991 die Mutation zu den Zonenvorschriften dem Regierungsrat zur Genehmigung.

Rechtsgrundlagen

Gemäss § 3 Absatz 6 des Wasserversorgungsgesetzes sind die Gemeinden verpflichtet, für ihre eigenen Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen zu errichten. Die Gemeinden haben die Schutzzonen in ihren Zonenplänen auszuscheiden und die notwendigen Vorschriften zu erlassen (§ 16 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung zum Grundwassergesetz). Das formelle Verfahren für die Ausscheidung der Schutzzonen durch die Gemeinden richtet sich nach den §§ 3ff. des Baugesetzes.

Zweck der Schutzzonen

Grund- und Quellwasser, das für die Trinkwasserversorgung genutzt wird, ist vor chemischen und bakteriologischen Verunreinigungen zu schützen. Dies erfordert das Ausscheiden von Schutzzonen und den Erlass von Nutzungsvorschriften innerhalb der Schutzzonen.

Ueberprüfung der Schutzzonen

Die von der Gemeindeversammlung Reigoldswil ausgeschiedene Schutzzone und erlassenen Nutzungsvorschriften erfüllen die formalrechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung durch den Regierungsrat gemäss §§ 3ff. des Baugesetzes.

Die materiellen Grundsätze für die Abgrenzung der Schutzzone sind beachtet worden. Die erlassenen Nutzungsvorschriften entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen.

Auch hinsichtlich der regionalen Wasserversorgungsplanung steht einer Genehmigung nichts im Wege.

:/// Gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung zum Grundwassergesetz wird die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Reigoldswil vom 26. November 1990 ausgeschiedene Wasserschutzzone für die Eisetquellen, bestehend aus Plan und Nutzungsreglement, genehmigt und als allgemeinverbindlich erklärt. Massgebend sind die mit den Inventarnummer 54/ZP/1/7 versehenen Pläne.

- Verteiler:
- Gemeinderat Reigoldswil, 4418 Reigoldswil
 - Meliorationsamt, Parkstrasse 3, 4402 Frenkendorf
 - Kantonales Laboratorium Basel-Landschaft, Postfach, 4414 Füllinsdorf
 - Landeskanzlei (Publikation)
 - Forstamt
 - Amt für Liegenschaftsverkehr
 - Bauinspektorat
 - Amt für Orts- und Regionalplanung (4)
 - Tiefbauamt
 - Amt für Umweltschutz und Energie (5) (mit je 6 genehmigten Plänen und Reglementen)
 - Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

